

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 1. Oktober 2024

1. Stück

1. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Diplomstudium Humanmedizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 49. Stk., Nr. 167“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 42. Stk., Nr. 128“
2. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Diplomstudium Zahnmedizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 50. Stk., Nr. 168“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 43. Stk., Nr. 129“
3. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Bachelorstudium Molekulare Medizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 19.08.2020, Studienjahr 2019/20, 55. Stk., Nr. 198“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 44. Stk., Nr. 130“

1. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Diplomstudium Humanmedizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 49. Stk., Nr. 167“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 42. Stk., Nr. 128“

In Ergänzung der "Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 21.09.2022, Studienjahr 2021/22, 70. Stk., Nr. 251, im Folgenden „Übergangsbestimmung“ genannt, wird festgelegt:

§1. Begriffsbestimmungen: Mit Beginn des Studienjahres 2022/2023 wurde der Studienplan bzgl. der Pflichtlehrveranstaltungen und Gesamtprüfungen des ersten bis vierten Semesters geändert. Diese Änderungen wurden aufbauend bis Ende des Sommersemesters 2024 umgesetzt. In der wie oben angeführt verlautbarten „Übergangsbestimmung“ wurde die Äquivalenz von Lehrveranstaltungen zwischen der bis Ende des Studienjahres 2021/2022 geltenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 49. Stk., Nr. 167“, im Folgenden „Studienplanversion ALT“, und der darauffolgenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 42. Stk., Nr. 128“ bzw. nachfolgende, im Folgenden „Studienplanversion NEU“ festgelegt, ebenso die Fristen, innerhalb derer interdisziplinäre Gesamtprüfungen (kumulative Modulprüfungen, KMPs) nach „Studienplanversion ALT“ noch ablegbar sind.

§2. Regelungsbedarf: für Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten, aber eine oder mehrere Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung und/oder des 1. Teils der 2. Diplomprüfung nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben:

- a) Inhalte von nunmehr nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen (Gesamtprüfungen iKMP1, iKMP2, iKMP3 und iKMP4). (§5)
- b) Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen nach „Studienplanversion NEU“ (§6)

§3. Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten und alle Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung und des 1. Teils der 2. Diplomprüfung innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben, aber noch nicht alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten bis vierten Semesters absolviert haben, absolvieren die noch fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen gemäß der in §1 genannten Äquivalenzliste.

§4. Studierende, für die §2 zutrifft, werden von der „Studienplanversion ALT“ in die „Studienplanversion NEU“ überstellt.

- a) Studierende, die die KMP 1A und/oder die KMP 2A und/oder die KMP 3A nicht bis 30.09.2024 positiv absolviert haben, werden mit Beginn des WS 2024/25 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.
- b) Studierende, die die in §4 lit a) genannten Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist positiv absolviert haben, aber die KMP 3B nicht bis 31.03.2025 positiv absolviert haben, werden im SS 2025 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.

§5. Regelung für die Ergänzung von nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen für gemäß §4 überstellte Studierende:

- a) Für die Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegter Ergänzungsprüfung anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“
KMP 1A und KMP 2A nicht absolviert	iKMP 1 und iKMP 2	-
KMP 2A nicht absolviert, aber KMP 1A absolviert	iKMP 2 und Ergänzungsprüfung: - „Anatomie Sem.1“ #)	- iKMP 1

#) Die Ergänzungsprüfung ist vor Beginn des 2. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ zu absolvieren..

- b) Für die Gesamtprüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, wobei die 1. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“ positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegten Ergänzungsprüfungen anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“
KMP 3A und KMP 3B nicht absolviert	iKMP 3 und iKMP 4 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.2“	- iKMP 1 und iKMP 2
KMP 3B nicht absolviert, aber KMP 3A absolviert	iKMP 4 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Physiologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.3“	- iKMP 1, iKMP 2 und iKMP 3
KMP 3A nicht absolviert, aber KMP 3B absolviert	iKMP 3 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“, - „Gendermedizin Sem.4“ und - „Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4“.	- iKMP 1, iKMP 2 und iKMP 4.

&) Die Ergänzungsprüfungen sind vor der Anmeldung zu KMP 4A bzw. KMP 4B zu absolvieren.

- c) Für die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung sind insgesamt 4 Antritte möglich.
- d) Bei positiver Absolvierung einer Gesamtprüfung nach „Studienplanversion NEU“ sind keine für die Anrechnung dieser Prüfung auferlegten Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b erforderlich.
- e) Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b sind schriftliche Prüfungen und werden als E-Prüfungen durchgeführt. Die Durchführung als mündliche Prüfung ist möglich, wenn dies am Beginn des Semesters vom studienrechtlichen Organ verlautbart wird. Die Durchführung schriftlicher Ergänzungsprüfungen erfolgt im Rahmen der Termine für E-Prüfungen und unter Verwendung von Prüfungsfragen aus dem Prüfungsfragenpool der entsprechenden iKMP.

§6. Regelung für nach „Studienplanversion NEU“ zu absolvierende Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Praktika, Seminare) für gemäß §4 überstellte Studierende, wobei äquivalente Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Äquivalenzliste der „Übergangsbestimmung“ (§1) anzuerkennen sind:

- a) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ noch nicht abgeschlossen haben, müssen alle Pflichtlehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ absolvieren.
- b) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ abgeschlossen haben, müssen folgende Pflichtlehrveranstaltung nach „Studienplanversion NEU“ nachholen:

- Topographischer Sezierkurs (PR)

- Histologie (PR)

Die Absolvierung dieser nachzuholenden Praktika ist keine Voraussetzung für die Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters nach „Studienplanversion NEU“.

- c) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ abgeschlossen haben, müssen alle Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ absolvieren.

§7. Zur Organisation einer optimalen Abfolge von nachzuholenden Pflichtlehrveranstaltungen wird ein Aufholer:innenprogramm eingerichtet, das von der Studiengangsleitung Humanmedizin (Semester 1-6) und dem Modulmanagement der Abteilung Lehr- und Studienorganisation bekanntgemacht und administriert wird.

§8. In-Kraft-Treten

Diese Festlegung samt Anhang tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

Anhang: Inhalte der genannten Ergänzungsprüfungen:

- Anatomie Sem.1: Vorlesungen aus Anatomie im Modul „Bausteine des Lebens 1“ des 1. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Histologie Sem.2: Vorlesungen aus Histologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Physiologie Sem.2: Vorlesungen zu den Themenbereichen Blut, vegetatives Nervensystem, Herz, Kreislauf, Atmung und Niere aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 2“ außer den Themenbereich allgemeine Physiologie
- Physiologie Sem.3: Vorlesungen zu den Themenbereichen Homöostase der Körperflüssigkeiten, Gastrointestinaltrakt und Leistungsphysiologie aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 3“ des 3. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 3“_außer die Themenbereiche Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.
- Gendermedizin Sem.4: Vorlesungen im Modul „Gendermedizin 1“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4: Vorlesungen aus Genomik, Bioinformatik und digitale Medizin im Modul „Bausteine des Lebens 4“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.

2. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Diplomstudium Zahnmedizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 50. Stk., Nr. 168“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 43. Stk., Nr. 129“

In Ergänzung der "Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck", Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 21.09.2022, Studienjahr 2021/22, 70. Stk., Nr. 252, im Folgenden „Übergangsbestimmung“ genannt, wird festgelegt:

§1. Begriffsbestimmungen: Mit Beginn des Studienjahres 2022/2023 wurde der Studienplan bzgl. der Pflichtlehrveranstaltungen und Gesamtprüfungen des ersten bis vierten Semesters geändert. Diese Änderungen wurden aufbauend bis Ende des Sommersemesters 2024 umgesetzt. In der wie oben angeführt verlautbarten „Übergangsbestimmung“ wurde die Äquivalenz von Lehrveranstaltungen zwischen der bis Ende des Studienjahres 2021/2022 geltenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2021, Studienjahr 2020/21, 50. Stk., Nr. 168“, im Folgenden „Studienplanversion ALT“, und der darauffolgenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 43. Stk., Nr. 129“ bzw. nachfolgende, im Folgenden „Studienplanversion NEU“ festgelegt, ebenso die Fristen, innerhalb derer interdisziplinäre Gesamtprüfungen (kumulative Modulprüfungen, KMPs) nach „Studienplanversion ALT“ noch ablegbar sind.

§2. Regelungsbedarf: für Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten, aber eine oder mehrere Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung und/oder des 1. Teils der 2. Diplomprüfung nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben:

- a) Inhalte von nunmehr nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen (Gesamtprüfungen iKMP1, iKMP2, iKMP3 und iKMP4). (§5)
- b) Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen nach „Studienplanversion NEU“ (§6)

§3. Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten und alle Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung und des 1. Teils der 2. Diplomprüfung innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben, aber noch nicht alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten bis vierten Semesters absolviert haben, absolvieren die noch fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen gemäß der in §1 genannten Äquivalenzliste.

§4. Studierende, für die §2 zutrifft, werden von der „Studienplanversion ALT“ in die „Studienplanversion NEU“ überstellt.

- a) Studierende, die die KMP 1A und/oder die KMP 2A und/oder die KMP 3A nicht bis 30.09.2024 positiv absolviert haben, werden mit Beginn des WS 2024/25 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.
- b) Studierende, die die in §4 lit a genannten Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist positiv absolviert haben, aber die KMP 3B nicht bis 31.03.2025 positiv absolviert haben, werden im SS 2025 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.

§5. Regelung für die Ergänzung von nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen für gemäß §4 überstellte Studierende:

- a) Für die Gesamtprüfungen der 1. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegter Ergänzungsprüfung anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“
KMP 1A und KMP 2A nicht absolviert	iKMP 1 und iKMP 2	-
KMP 2A nicht absolviert, aber KMP 1A absolviert	iKMP 2 und Ergänzungsprüfung: - „Anatomie Sem.1“ #)	- iKMP 1

#) Die Ergänzungsprüfung ist vor Beginn des 2. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ zu absolvieren..

- b) Für die Gesamtprüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, wobei die 1. Diplomprüfung nach „Studienplanversion ALT“ positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegten Ergänzungsprüfungen anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“
KMP 3A und KMP 3B nicht absolviert	iKMP 3 und iKMP 4 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.2“	- iKMP 1 und iKMP 2
KMP 3B nicht absolviert, aber KMP 3A absolviert	iKMP 4 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Physiologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.3“	- iKMP 1, iKMP 2 und iKMP 3
KMP 3A nicht absolviert, aber KMP 3B absolviert	iKMP 3 und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“, - „Gendermedizin Sem.4“ und - „Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4“.	- iKMP 1, iKMP 2 und iKMP 4.

&) Die Ergänzungsprüfungen sind vor der Anmeldung zu KMP 4A bzw. KMP 4B zu absolvieren.

- c) Für die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung sind insgesamt 4 Antritte möglich.
- d) Bei positiver Absolvierung einer Gesamtprüfung nach „Studienplanversion NEU“ sind keine für die Anrechnung dieser Prüfung auferlegten Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b erforderlich.
- e) Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b sind schriftliche Prüfungen und werden als E-Prüfungen durchgeführt. Die Durchführung als mündliche Prüfung ist möglich, wenn dies am Beginn des Semesters vom studienrechtlichen Organ verlautbart wird. Die Durchführung schriftlicher Ergänzungsprüfungen erfolgt im Rahmen der Termine für E-Prüfungen und unter Verwendung von Prüfungsfragen aus dem Prüfungsfragenpool der entsprechenden iKMP.

§6. Regelung für nach „Studienplanversion NEU“ zu absolvierende Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Praktika, Seminare) für gemäß §4 überstellte Studierende, wobei äquivalente Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Äquivalenzliste der „Übergangsbestimmung“ (§1) anzuerkennen sind:

- a) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ noch nicht abgeschlossen haben, müssen alle Pflichtlehrveranstaltungen und Fachmodulprüfungen des 1. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ absolvieren.
- b) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ abgeschlossen haben, müssen folgende Pflichtlehrveranstaltung nach „Studienplanversion NEU“ nachholen:

- Histologie (PR)

- Kieferorthopädische Grundlagen (VU). Die Lehrveranstaltung wird als absolviert anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Überstellung in die „Studienplanversion NEU“ die Lehrveranstaltung „Grundlagen der kieferorthopädischen Biomechanik (SE)“ absolviert wurde.

- Zahnärztliche Prophylaxe (VU). Die Lehrveranstaltung wird als absolviert anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Überstellung in die „Studienplanversion NEU“ die Lehrveranstaltungen „Zahnärztliche Prophylaxe“ (VO und PR) absolviert wurden.

Die Absolvierung dieser nachzuholenden Praktika ist keine Voraussetzung für die Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters nach „Studienplanversion NEU“.

- c) Studierende, die den 1. Studienabschnitt nach „Studienplanversion ALT“ abgeschlossen haben, müssen alle Pflichtlehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts nach „Studienplanversion NEU“ absolvieren.

§7. Zur Organisation einer optimalen Abfolge von nachzuholenden Pflichtlehrveranstaltungen wird ein Aufholer:innen-programm eingerichtet, das von der Studiengangsleitung Humanmedizin (Semester 1-6) und dem Modulmanagement der Abteilung Lehr- und Studienorganisation bekanntgemacht und administriert wird. Bzgl. des Nachholens der Lehrveranstaltungen aus Modul Z1.02 ist das Modulmanagement und ggf. die Studiengangsleitung Zahnmedizin zu kontaktieren.

§8. In-Kraft-Treten

Diese Festlegung samt Anhang tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

Anhang: Inhalte der genannten Ergänzungsprüfungen:

- Anatomie Sem.1: Vorlesungen aus Anatomie im Modul „Bausteine des Lebens 1“ des 1. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Histologie Sem.2: Vorlesungen aus Histologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Physiologie Sem.2: Vorlesungen zu den Themenbereichen Blut, vegetatives Nervensystem, Herz, Kreislauf, Atmung und Niere aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 2“ außer den Themenbereich allgemeine Physiologie
- Physiologie Sem.3: Vorlesungen zu den Themenbereichen Homöostase der Körperflüssigkeiten, Gastrointestinaltrakt und Leistungsphysiologie aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 3“ des 3. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 3“_außer die Themenbereiche Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.
- Gendermedizin Sem.4: Vorlesungen im Modul „Gendermedizin 1“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4: Vorlesungen aus Genomik, Bioinformatik und digitale Medizin im Modul „Bausteine des Lebens 4“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.

3. Festlegung zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern im Bachelorstudium Molekulare Medizin bei Übertritt oder Überstellung von Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 19.08.2020, Studienjahr 2019/20, 55. Stk., Nr. 198“ auf Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 44. Stk., Nr. 130“

In Ergänzung der "Festlegung der Übergangsbestimmungen und äquivalenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Studienplanänderung im Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 21.09.2022, Studienjahr 2021/22, 70. Stk., Nr. 253, im Folgenden „Übergangsbestimmung“ genannt, wird festgelegt:

§1. Begriffsbestimmungen: Mit Beginn des Studienjahres 2022/2023 wurde der Studienplan bzgl. der Pflichtlehrveranstaltungen und Gesamtprüfungen des ersten bis vierten Semesters geändert. Diese Änderungen wurden aufbauend bis Ende des Sommersemesters 2024 umgesetzt. In der wie oben angeführt verlautbarten „Übergangsbestimmung“ wurde die Äquivalenz von Lehrveranstaltungen zwischen der bis Ende des Studienjahres 2021/2022 geltenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 19.08.2020, Studienjahr 2019/20, 55. Stk., Nr. 198“, im Folgenden „Studienplanversion ALT“, und der darauffolgenden Studienplanversion „Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 27.04.2022, Studienjahr 2021/22, 44. Stk., Nr. 130“ bzw. nachfolgende, im Folgenden „Studienplanversion NEU“ festgelegt, ebenso die Fristen, innerhalb derer interdisziplinäre Gesamtprüfungen (MCQs) nach „Studienplanversion ALT“ noch ablegbar sind.

§2. Regelungsbedarf: für Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten, aber eine oder mehrere interdisziplinäre Gesamtprüfungen des ersten bis vierten Semesters, das sind: MCQ A, MCQ B, MCQ C, MCQ D, nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben:

- a) Inhalte von nunmehr nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen (Gesamtprüfungen iMCQ A, iMCQ B, iMCQ C und iMCQ D). (§5)
- b) Absolvierung von Pflichtlehrveranstaltungen nach „Studienplanversion NEU“ (§6)

§3. Studierende, die bisher nach „Studienplanversion ALT“ studierten und die interdisziplinären Gesamtprüfungen MCQ A, MCQ B, MCQ C und MCQ D innerhalb der jeweiligen Frist gemäß „Übergangsbestimmung“ (§1) positiv absolviert haben, aber noch nicht alle Pflichtlehrveranstaltungen des ersten bis vierten Semesters absolviert haben, absolvieren die noch fehlenden Pflichtlehrveranstaltungen gemäß der in §1 genannten Äquivalenzliste.

§4. Studierende, für die §2 zutrifft, werden von der „Studienplanversion ALT“ in die „Studienplanversion NEU“ überstellt.

- a) Studierende, die die MCQ A und/oder die MCQ B und/oder die MCQ C nicht bis 30.09.2024 positiv absolviert haben, werden mit Beginn des WS 2024/25 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.
- b) Studierende, die die in §4 lit a genannten Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist positiv absolviert haben, aber die MCQ D nicht bis 31.03.2025 positiv absolviert haben, werden im SS 2025 in „Studienplanversion NEU“ überstellt.

§5. Regelung für die Ergänzung von nach „Studienplanversion NEU“ zu erbringenden Prüfungsleistungen für gemäß §4 überstellte Studierende:

- a) Für die Gesamtprüfungen MCQ A und MCQ B nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegten Ergänzungsprüfungen anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“
MCQ A und MCQ B nicht absolviert	iMCQ A und iMCQ B	-
MCQ A nicht absolviert, aber MCQ B absolviert	iMCQ A und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.2“	- iMCQ B
MCQ B nicht absolviert, aber MCQ A absolviert	iMCQ B -	- iMCQ A

&) Die Ergänzungsprüfungen sind vor der Anmeldung zu iMCQ C bzw. iMCQ D zu absolvieren.

- b) Für die Gesamtprüfungen MCQ C und MCQ D nach „Studienplanversion ALT“, die gemäß §2 nicht positiv absolviert wurden, wobei die Gesamtprüfungen MCQ A und MCQ B nach „Studienplanversion ALT“ positiv absolviert wurden, gilt:

Prüfung laut „Studienplanversion ALT“	Zu erbringende Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“ und auferlegte Ergänzungsprüfungen	Mit abgelegten Ergänzungsprüfungen anerkannte Prüfungsleistung laut „Studienplanversion NEU“:
MCQ C und MCQ D nicht absolviert	iMCQ C und iMCQ D und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.2“	- iMCQ B
MCQ D nicht absolviert, aber MCQ C absolviert	iMCQ D und Ergänzungsprüfungen: &) - „Physiologie Sem.2“ und - „Physiologie Sem.3“	- iMCQ B und iMCQ C
MCQ C nicht absolviert, aber MCQ D absolviert	iMCQ C und Ergänzungsprüfungen: &) - „Histologie Sem.2“, - „Gendermedizin Sem.4“ und - „Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4“.	- iMCQ B und iMCQ D.

&) Die Ergänzungsprüfungen sind vor der Anmeldung zu MCQ E bzw. MCQ F zu absolvieren.

- c) Für die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung sind insgesamt 4 Antritte möglich.
- d) Bei positiver Absolvierung einer Gesamtprüfung nach „Studienplanversion NEU“ sind keine für die Anrechnung dieser Prüfung auferlegten Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b erforderlich.
- e) Ergänzungsprüfungen gemäß §5 lit a und b sind schriftliche Prüfungen und werden als E-Prüfungen durchgeführt. Die Durchführung als mündliche Prüfung ist möglich, wenn dies am Beginn des Semesters vom studienrechtlichen Organ verlautbart wird. Die Durchführung schriftlicher Ergänzungsprüfungen erfolgt im Rahmen der Termine für E-Prüfungen und unter Verwendung von Prüfungsfragen aus dem Prüfungsfragenpool der entsprechenden iMCQ.

§6. Regelung für nach „Studienplanversion NEU“ zu absolvierende Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Praktika, Seminare) für gemäß §4 überstellte Studierende, wobei äquivalente Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Äquivalenzliste der „Übergangsbestimmung“ (§1) anzuerkennen sind:

- a) Studierende müssen folgende Pflichtlehrveranstaltung nach „Studienplanversion NEU“ nachholen:
 - Bausteine des Lebens III – Physiologie (SE).

§7. In-Kraft-Treten

Diese Festlegung samt Anhang tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

Anhang: Inhalte der genannten Ergänzungsprüfungen:

- Histologie Sem.2: Vorlesungen aus Histologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Physiologie Sem.2: Vorlesungen zu den Themenbereichen Blut, vegetatives Nervensystem, Herz, Kreislauf, Atmung und Niere aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 2“ des 2. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 2“_außer den Themenbereich allgemeine Physiologie
- Physiologie Sem.3: Vorlesungen zu den Themenbereichen Homöostase der Körperflüssigkeiten, Gastrointestinaltrakt und Leistungsphysiologie aus Physiologie im Modul „Bausteine des Lebens 3“ des 3. Semesters („Studienplanversion NEU“), jeweils bezogen auf das aktuell geprüfte Abhaltungsjahr. Diese Themenbereiche umfassen alle Vorlesungen der Physiologie in „Bausteine des Lebens 3“ außer die Themenbereiche Neurophysiologie und Sinnesphysiologie.
- Gendermedizin Sem.4: Vorlesungen im Modul „Gendermedizin 1“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.
- Genomik, Bioinformatik, digitale Medizin Sem.4: Vorlesungen aus Genomik, Bioinformatik und digitale Medizin im Modul „Bausteine des Lebens 4“ des 4. Semesters („Studienplanversion NEU“) des jeweils geprüften Abhaltungsjahres.